

fung hatte, weitergegeben worden sind. Der Vorstand kann in solchem Vorgehen nicht gerade eine Ermunterung zur Erfüllung seiner Amtspflichten erblicken.

Der Weihnachtskatalog ist auf Grund des letztjährigen Vereinsbeschlusses neu bearbeitet worden, der Präsident der Katalogkommission berichtet darüber folgendes: »Dem ihr erteilten Auftrag nachkommend, hat die Katalogkommission im Berichtsjahr erstmals versucht, unseren Weihnachtskatalog als ausgesprochenen Neuigkeitenkatalog zu bearbeiten und herauszugeben. Schon während der Zusammenstellung der Titel für den systematischen Teil hat es sich gezeigt, daß die Verschiedenheit der regionalen Wünsche und Bedürfnisse gegenüber früher noch größere Schwierigkeiten bereitete, und daß am starren Grundsatz, nur Neuigkeiten des Jahres aufzunehmen, nicht festgehalten werden kann. Der neu eingeführte Besprechungsteil ist im allgemeinen gut aufgenommen worden. Doch gilt das oben Gesagte hier in noch erhöhtem Maße. Das Register ist besonders vom Sortiment als praktische Neuerung begrüßt worden. Eine Anfrage bei den Beziehern des Katalogs hat ergeben, daß die meisten in Zukunft wieder alte und neue Bücher gemischt, mit Hervorhebung der letzteren, sehen möchten. Besprechungsteil und Register sollen beibehalten werden.

Der Fachkatalog für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft, dessen Vorarbeiten ebenfalls ins Berichtsjahr fielen, konnte nicht so gefördert werden, wie zuerst vorausgesehen war. Es zeigt sich die Notwendigkeit einer Arbeitsteilung, damit nicht die gleichen Mitglieder der Katalogkommission beide Kataloge bearbeiten müssen. G. Helbing.«

Wenn nun auch die Erwartungen, die in die Neubearbeitung gesetzt wurden — sicher nicht durch die Schuld der Katalogkommission —, nicht ganz in Erfüllung gegangen sind, so ist doch den Herren, die in selbstloser Weise ein reiches Maß von Arbeit und Zeit für die große Arbeit ehrenamtlich geopfert haben, der wärmste Dank für ihre Bemühungen auszusprechen. Sache der Generalversammlung wird es sein, der Kommission Richtlinien für die Bearbeitung des diesjährigen Katalogs in die Hand zu geben, damit ein möglichst viele Interessen befriedigendes Propagandamittel geschaffen werden kann. Sehr begreiflich ist die Mitteilung, daß den Bearbeitern des Weihnachtskatalogs nicht auch noch die Redaktion der geplanten Fachkataloge aufgebürdet werden kann; es ist zu hoffen, daß sich andere geeignete Mitarbeiter zur Durchführung dieser Arbeit zur Verfügung stellen werden.

Propaganda: Nachdem auf Weihnachten 1926 durch Inserate in den Tageszeitungen für das Buch zu werben versucht worden war, wurde auf die Festzeit 1926/27 wieder eine umfassende Plakatpropaganda durchgeführt. Der Vorstand stellte zu diesem Zwecke aus der Vereinstasse einen Betrag von Fr. 2000.— zur Verfügung, durch welchen ermöglicht wurde, die zum Anschlagen erforderlichen Plakate gratis abzugeben. Es war gelungen, von Herrn Kunstmaler Fred Bieri in Bern einen äußerst wirksamen Plakatentwurf zu erhalten, der, durch unser Mitglied A. Trüb & Cie. in Aarau kunstgerecht ausgeführt, allgemein Anerkennung fand und gute Wirkung erzielte. Außerdem wurden unsern Mitgliedern auf Wunsch Postkarten und Klischees mit dem Plakatbilde zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt.

Nachdem gelegentlich öfters aus der Mitte unseres Mitgliederkreises vermehrte Propagandatätigkeit verlangt worden war, ist es geradezu verwunderlich, wie wenig von den vorhandenen und zur Verfügung gestellten Propagandamitteln Gebrauch gemacht wurde. Die gleiche Erfahrung wurde schon seinerzeit anlässlich der Herstellung einer Reklamemarke gemacht, die ebenfalls nicht den Absatz gefunden hat, der zu erwarten war. Nicht zuletzt werden es wohl finanzielle Gründe sein, die vielfach von der Benutzung dieser Propagandamittel abgehalten haben. Immerhin muß sich jeder einzelne bewusst sein, daß ohne irgendwelche finanzielle Opfer eine Propaganda nicht durchgeführt und ein Erfolg nicht erwartet werden kann. Selbstverständlich kann der S. B. B. als solcher eine Propaganda nicht allein durchführen, er kann vielmehr nur bei besonderen Anlässen, d. h. vor der Festzeit, den Mitgliedern die Durchführung einer solchen erleichtern und sie darin unterstützen.

1076

Nachdem im letzten Jahre mit der damals neu organisierten Radio-Bücherpropaganda gute Erfolge erzielt worden sind, wurde sie im Berichtsjahre noch sorgfältiger ausgebaut und ihr namentlich auf die Festzeit hin besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Sowohl der Schweizer Verlag als auch die Schweizer Literatur führenden deutschen Verleger wurden aufgefordert, Novitäten zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen. In großer Zahl wurden solche geliefert, sodaß die Radio-Bücherstunden regelmäßig durchgeführt werden konnten. In der stillen Jahreszeit, im Frühjahr und Sommer, schränken wir, um das Publikum nicht zu ermüden, diese Radio-Bücherstunden absichtlich bedeutend ein, um dann im Herbst bei Erscheinen der Novitäten und als Propagandamittel auf die Festzeit hin wieder um so intensiver damit einzusetzen.

Die Umrechnung der Preise deutschen Ursprungs erfuhr auch dieses Jahr keine Veränderung. Die Markumrechnung erfolgt nach wie vor nach der Relation 1 Goldmark = Schweizer Franken 1.25. Für Zeitschriften deutschen Verlags, die öfter als 12mal im Jahre erscheinen, und deren Abonnementspreis Schweizer Franken 25.— im Jahre nicht übersteigt, wird ein Spesenzuschlag von 10% erhoben.

Der Vorstand hatte sich in letzter Zeit eingehend mit den Bestimmungen des § 7, Abs. 2 unserer Verkaufsordnung zu befassen, laut welchen anerkannten Wiederverkäufern nur mit einem Maximalrabatte von 30% ohne Freieemplare geliefert werden darf. Mit Recht ist von verschiedenen Seiten, so auch aus den Reihen vom Verband evangelischer Buchhändler, aber auch von anderen Verlegermitgliedern darauf hingewiesen worden, daß dadurch der schweizerische Verlag gegenüber der ausländischen Konkurrenz ganz bedeutend benachteiligt sei. Unser Kollege W. Hoch hat kürzlich in einem Aufsatz im »Anzeiger« die Situation in ausgezeichnete Weise klargestellt, und der Vorstand konnte sich den von Herrn Hoch angeführten Gründen nicht verschließen und hat einstimmig beschlossen, den auf der heutigen Tagesordnung stehenden Antrag auf Abänderung der erwähnten Bestimmung selbst einzureichen. Er hofft des Bestimmtesten, daß diesem kleinen Entgegenkommen dem schweizerischen Verlage gegenüber auch von unsern Sortimentern zugestimmt werde.

Die Warenhausfrage hat uns zu verschiedenen Malen stark beschäftigt, und wir sahen uns veranlaßt, mehrfach dazu Stellung zu nehmen. Der Verband schweizerischer Papeteristen hatte sich in einer Eingabe an die Kirchenbehörden gewendet, es solle den Warenhäusern der Bezug des Gesangbuches der reformierten Kirchen freigegeben werden unter der Bedingung, daß die vereinbarten Verkaufspreise eingehalten würden. Bis jetzt bestand nämlich ein formelles Verbot der Kirchenbehörden auf Belieferung der Warenhäuser; es scheint jedoch in den letzten Jahren der Verkauf dort trotzdem stark zugenommen zu haben. Die Papeteristen begründen ihr Verlangen mit der Erwägung, daß ihnen mehr an einer strikten Innehaltung der Verkaufspreise durch die Warenhäuser liege als an einer anscheinend doch nicht durchführbaren Sperre, wobei die Warenhäuser an keine Verkaufsvorschriften gebunden sind. Wir haben den Kirchenbehörden mitgeteilt, daß in unsern Mitgliederkreisen die Stimmung eher gegen eine solche Freigabe sei, und um Wiedererwägung der bereits erteilten Genehmigung gebeten. Des Bestimmtesten haben wir uns dagegen gewehrt, daß, falls den Warenhäusern das Gesangbuch doch freigegeben werden sollte, bei den jährlich stattfindenden »Ausverkäufen« dieser Artikel mit einbezogen werden dürfe. Der Entscheid steht zur Stunde noch aus.

Der zweite Fall betrifft die im »Anzeiger« ausführlich geschilderte Kontroverse mit einem deutschen Großverlage, der seine Verlagswerke prinzipiell an Warenhäuser abgibt, allerdings mit der Verpflichtung auf Innehaltung der angeetzten Minimalpreise. Bei den mündlichen Verhandlungen mit dem Vertreter der Firma ist von ihr mit Nachdruck auf diesen letzteren Umstand hingewiesen und die Ansicht vertreten worden, daß es weit eher im Interesse des ansässigen Sortimenters liege, wenn sie direkt mit dem Preisvorbehalt liefere, als wenn die